

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**der MASCHINENRING Biberach-Ehingen Service GmbH  
88444 Ummendorf**

**für die Landschafts- und Anlagenpflege (Stand: 25.10.2023)**

### **1. Geltung der AGB**

Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge mit Unternehmern und Unternehmen, natürlichen oder juristischen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden VERTRAGSPARTNER genannt) gelten, soweit keine abweichenden Sonderbedingungen schriftlich vereinbart worden sind, ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Landschafts- und Anlagenpflegetätigkeiten, die vom MASCHINENRING im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem VERTRAGSPARTNER durchgeführt werden.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen VERTRAGSPARTNER und MASCHINENRING nicht berührt. Die ganz oder zum Teil unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem VERTRAGSPARTNER schriftlich per Mail, durch Auslage und über die Homepage bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der VERTRAGSPARTNER nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn der MASCHINENRING bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch muss binnen vier Wochen nach Bekanntgabe beim MASCHINENRING eingegangen sein.

### **2. Angebote und Angebotsunterlagen**

Sämtliche Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Eigentums- und Urheberrechte des MASCHINENRING an dem zum Angebot zugehörigen Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc. bleiben vorbehalten.

Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen (Homepage) enthaltenen Angaben auf leistungsbeschreibende Daten sowie Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräten und Maschinen sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Geringe Abweichungen von verbindlich bezeichneten leistungsbeschreibenden Angaben gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung von Verträgen, sofern sie für den VERTRAGSPARTNER nicht unzumutbar sind.

Technische Angaben, Maße und Gewichte sind annähernd und unverbindlich.

### **3. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Wettbewerbsverbot**

Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich gegenüber MASCHINENRING die ihm zur Verfügung gestellten Daten und Auskünfte nicht an Dritte weiterzugeben. Der VERTRAGSPARTNER ist dazu verpflichtet nach Beendigung eines Geschäftes, auch im Falle des Nichtzustandekommens, alle ihm bis dahin zur Verfügung gestellten Daten vollständig an MASCHINENRING unaufgefordert zurückzugeben bzw. datenschutzrechtlich zu vernichten. Dies gilt auch für Duplikate.

Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich eingesetzte Mitarbeiter oder Subunternehmer nicht abzuwerben. Ein Abwerben wird unterstellt, wenn ein Mitarbeiter oder Subunternehmer innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen MASCHINERING und VERTRAGSPARTNER einen Auftrag durch den Vertragspartner erhält. Bei Mitarbeitern des MASCHINENRINGS gehören dazu auch Aufträge an eine Firma, an der der Mitarbeiter oder dessen Familienangehörigen beteiligt ist. In diesem Fall verpflichtet sich der Vertragspartner zu einer Schadenersatzzahlung in Höhe des entgangenen Gewinns, den der MASCHINERING erzielt hätte, wenn der Auftrag an ihn erteilt worden wäre.

#### **4. Auftragserteilung**

Mit der Bestellung der Leistung unterbreitet der VERTRAGSPARTNER ein verbindliches Vertragsangebot, das von MASCHINERING innerhalb von 2 Wochen nach Eingang angenommen werden kann, wobei die Annahme der Schriftform bedarf. Eine Annahme ist auch per Fax oder Mail zulässig. Maßgebend ist allein der Inhalt des Bestätigungsschreibens, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

Anweisungen vom VERTRAGSPARTNER an den MASCHINERING werden nur vom verantwortlichen Mitarbeiter bzw. Geschäftsführer entgegengenommen. Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstige vom MASCHINERING herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt. Der VERTRAGSPARTNER ist diesen gegenüber nicht weisungsbefugt.

#### **5. Mitwirkungspflicht des VERTRAGSPARTNERS**

Der VERTRAGSPARTNER hat in seinem Einflussbereich auf seine Kosten alles Erforderliche zu tun, damit der Auftrag rechtzeitig begonnen und ohne Störung durchgeführt werden kann.

Behinderungen, die zu Störungen bei der Auftragsdurchführung führen können, sind dem MASCHINERING unverzüglich mitzuteilen. Kann der MASCHINERING seine Leistungen wegen Streik, Aussperrung, höherer Gewalt oder von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht ausführen, sind dadurch ggf. entstehende Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Die durch die vorgenannten Gründe entstandenen Mehrkosten (Maschinenstunden und Lohnkosten) für An- und Rückfahrt werden in Rechnung gestellt. Die durch Verletzung der Mitwirkungspflicht entstehenden Mehrkosten trägt der VERTRAGSPARTNER zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung.

Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, alle auf einer Baustelle oder einem Objekt tätigen Personen vor der Durchführung von Arbeiten alle Hinweise auf Gefahren oder Arbeiterschwernisse zu geben. Vor Beginn der Arbeiten hat der VERTRAGSPARTNER eine entsprechende Belehrung zur Arbeitssicherheit und den auf der Örtlichkeit geltenden Sicherheitsanforderungen durchzuführen und den MASCHINERING darüber zu informieren bzw. Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen.

#### **6. Leistungsdauer/Kündigung**

Eine Kündigung durch den MASCHINERING (z. B. wenn er die Wünsche des Auftraggebers nicht voll erfüllen kann) ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall sofort.

Sollte die Auftragserfüllung durch höhere Gewalt oder durch Streik im Betrieb des MASCHINERING behindert werden, ist das kein Kündigungsgrund.

#### **7. Leistungsumfang**

Der konkrete Leistungsumfang wird zwischen MASCHINERING und VERTRAGSPARTNER in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

Der MASCHINENRING hat während der Laufzeit dieses Vertrages dem Auftraggeber auf dessen Verlangen eine Versicherungsbestätigung vorzulegen.

Der MASCHINENRING wird den Personaleinsatz für das Vertragsobjekt schriftlich dokumentieren und diese Dokumentation auf Verlangen des VERTRAGSPARTNER vorlegen. Der MASCHINENRING benennt einen Objektleiter für das Vertragsobjekt, sowie dessen Vertreter.

## **8. Pflichten des VERTRAGSPARTNERS**

Der VERTRAGSPARTNER hat dafür Sorge zu tragen, dass die von dem MASCHINENRING betreuten Flächen frei von Hindernissen (Fahrzeugen, Container, etc.) sind. Sollten die vertragsgegenständlichen Tätigkeiten aus diesem Grund nicht möglich sein, entfällt die Haftung des MASCHINENRING für die daraus resultierenden Schäden. Darüber hinaus unterbleibt die Leistung, wenn Flächen nicht begehbar bzw. verstellt sind (z.B. durch abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder, Blumen-tröge, Kinderwagen, Schlitten, Mülltonnen, überhängende Sträucher, usw.), ohne dass der Anspruch auf Entgelt entfällt. Auch bei vorübergehenden Flächeneinschränkungen, aufgrund von Aufgrabungen, Bauarbeiten, usw., ist keine Preisreduktion möglich.

Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet den MASCHINENRING und Nachunternehmer eindeutig/unmissverständlich örtlich einzuweisen, auf Fremdkörper hinzuweisen und nicht bzw. schwer erkennbare Hindernisse kenntlich zu machen. Andernfalls haftet der Vertragspartner für alle bei Durchführung des Auftrages anfallenden und vom MASCHINENRING nicht zu vertretenden Schäden an den Maschinen des MASCHINENRING sowie für andere Eigen- oder Drittschäden sowie für Verzögerungsschäden, die auf der unzureichenden oder nicht erfolgten Einweisung beruhen.

Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, MASCHINENRING den Zutritt zu den zu pflegenden Flächen zu ermöglichen. Sollten für die Ausführung der Leistung Schlüssel, Parkkarten oder ähnliches von Nöten sein, so sind diese dem Vertragspartner unaufgefordert zuzustellen. Ohne Schlüsselgewalt des Vertragspartners besteht ein Haftungsausschluss zugunsten des MASCHINENRING. Der Auftragnehmer ist ohne Verlust seines Anspruches auf Entgelt von der Leistungserbringung befreit, solange ihm nicht der notwendige Zutritt ermöglicht wird. Überlässt der VERTRAGSPARTNER dem MASCHINENRING zur Sicherstellung des Zugangs einen Schlüssel o.ä., so ist dieser vom MASCHINENRING nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. MASCHINENRING haftet dem VERTRAGSPARTNER bei Verlust des überlassenen Schlüssels o.ä. nur für den Wiederbeschaffungswert.

Sollte der Untergrund auf den zu pflegenden Flächen incl. Zufahrten nicht für Maschinen mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 to geeignet sein, ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, dies dem MASCHINENRING vor Angebotsabgabe mitzuteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den MASCHINENRING auf Hindernisse bis zu einer lichten Höhe von 3,00 m hinzuweisen. Unterbleibt ein solcher Hinweis, haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die bei einer Kollision mit dem Hindernis entstehen.

Werden für die Abrechnungen der Leistungen des MASCHINENRING unterschriebene Stundenzettel verlangt, wird die Zeit zur Erlangung der Unterschrift gesondert vergütet. Der VERTRAGSPARTNER ist dafür verantwortlich, dass eine autorisierte Person kurzfristig den Stundenzettel unterschreibt. Ist die Unterschrift nicht binnen zehn Minuten zu erlangen, ist der ausführende Mitarbeiter des MASCHINENRING berechtigt, durch eigene Unterschrift die Arbeiten für den VERTRAGSPARTNER zu quittieren. In diesem Fall gilt die erbrachte Leistung als anerkannt.

## **9. Reklamationen**

Beschwerden über Missetände, die eine Leistung, die im Rahmen dieses Vertrags erfolgt, betreffen, die dem MASCHINENRING mitgeteilt werden, werden durch diesen schnellstmöglich besichtigt und einer Behebung zugeführt.

Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, dem MASCHINENRING die Überprüfung der fehlerhaften Leistung zu gestatten. Verweigert der VERTRAGSPARTNER die Überprüfung, wird der MASCHINENRING von Haftung und Schadenersatz befreit.

Bei Meinungsverschiedenheiten über Fragen fachlicher Art zwischen dem VERTRAGSPARTNER und MASCHINENRING ist ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bindend. Die Kosten des Gutachters trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt.

Durch unberechtigte Reklamationen entstandene Kosten sind vom Beschwerdeführer zu tragen.

## **10. Haftung, Verjährung**

Eine Haftung des MASCHINENRING für Schäden des VERTRAGSPARTNERS oder Dritter ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen ist eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft - bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder - nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei der Verletzung von Kardinalspflichten.

Sämtliche Haftungen nach dem Produkthaftungsgesetz gegenüber Dritten, sowie für mittelbare Schäden (z.B. entgangener Gewinn) werden vom MASCHINENRING nicht übernommen.

Der MASCHINENRING haftet nicht für Sach- und/oder Personenschäden, die Dritten entstehen, weil diese außerhalb der Öffnungszeiten die zu streuenden Flächen betreten.

Für Schäden, die dem MASCHINENRING nicht innerhalb von drei Tagen nach Erkennbarkeit vom VERTRAGSPARTNER schriftlich gemeldet werden, entfällt die Haftung.

Der MASCHINENRING ist für solche Schäden nicht haftbar, die auf das Verhalten bzw. eine Unterlassung des VERTRAGSPARTNERS selbst, eines Dritten, auf Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

Soweit die Haftung des MASCHINENRING ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Ansprüche des VERTRAGSPARTNERS gegenüber MASCHINENRING verjähren nach Ablauf von 12 Monaten ab Kenntnis des Vertragspartners von dem Schadenseintritt. Dies gilt nicht für die Haftung für Leben, Körper und Gesundheit sowie für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Sollten Dritte gegenüber dem VERTRAGSPARTNER Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der VERTRAGSPARTNER den MASCHINENRING von solchen Ansprüchen unverzüglich (binnen dreier Werktagen) schriftlich zu benachrichtigen und unter Verzicht auf eigene Erklärungen den Anspruchsteller an dem MASCHINENRING zu verweisen. Dem MASCHINENRING bleiben alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten. Der MASCHINENRING hat den VERTRAGSPARTNER bei einem Schadensfall bei der umfassenden Aufklärung des Sachverhaltes unentgeltlich zu unterstützen.

Ein Zahlungsverzug des VERTRAGSPARTNERS auf die Rechnung des MASCHINENRING entbindet diesen von jeder Leistungspflicht und Haftung.

## **11. Vergütung/Zahlung**

Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen des MASCHINENRING ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber. Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS; sie sind sofort fällig.

Die Vergütung erfolgt ausschließlich in EURO. Alle Angebote und Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche gesondert ausgewiesen wird.

Für alle Arbeiten, die aus Gründen in der Verantwortung des VERTRAGSPARTNERS resultierend nicht zur Ausführung kommen, gebührt dem MASCHINENRING eine angemessene Vergütung, mindestens jedoch der entgangene Gewinn.

Das Auftreten von Erschwernissen ist dem MASCHINENRING unverzüglich mitzuteilen. Dieser wird dann entscheiden, ob daraus Preisaufschläge resultieren.

Im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft oder Wechsel der Hausverwaltung haftet der ursprüngliche VERTRAGSPARTNER für sämtliche Außenstände und alle zukünftig entstehenden Forderungen aus dem Vertrag bis zum Zeitpunkt der Schuldübernahme durch den Rechtsnachfolger oder bis zu einer ordnungsgemäßen Kündigung des Vertrages.

Zahlungsweisen: Das vom VERTRAGSPARTNER zuzahlende Entgelt umfasst ausschließlich die Arbeiten, die im Leistungsverzeichnis bzw. in der Leistungsbeschreibung angeführt sind bzw. die Arbeiten, für die ein bestätigter schriftlicher Auftrag vorliegt. Die Rechnungslegung erfolgt bei Dauerverträgen mit wiederkehrenden Leistungen monatlich, bei Einmalleistung nach Abnahme. Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage, ohne jeglichen Abzug, nach Erhalt der Rechnung. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Rechnung verbucht.

Die Preise gelten als veränderlich und können ohne Vertragskorrektur bis 31.07. des Jahres entsprechend einer Nachkalkulation angepasst werden. Bei einer Erhöhung von über 10% hat der VERTRAGSPARTNER das Recht, den Vertrag ohne Kündigungsfrist zu kündigen.

Die Rechnungen sind nach Rechnungserhalt fällig und sofern nicht anders schriftlich vereinbart ohne jeden Abzug zahlbar. Ungerechtfertigt abgezogener Skonto wird nachgefordert. Die Bezahlung muss in Euro erfolgen. Bei Zahlungsverzug nach erfolgter Mahnung bzw. ab dem in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstag wird ab dem Verzugseintritt - vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Rechte - Verzugszinsen in der Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Etwaige Mahn- und Inkassospesen, nötigenfalls auch die Kosten eines vom Auftragnehmer beauftragten Anwaltes zum Eintreiben offener Forderungen, gehen zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem VERTRAGSPARTNER nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der VERTRAGSPARTNER kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig sind.

Bei Zahlungen aus dem Ausland trägt der Kunde eventuell anfallende Bankgebühren. Schecks und Kreditkarten werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.

Umstände, die die Kreditwürdigkeit des VERTRAGSPARTNERS als zweifelhaft erscheinen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen zur Folge. Sie berechtigen den Auftragnehmer noch vorzunehmende Winterdienstleistungen nur gegen Vorauszahlung durchzuführen.

Bei mehreren Grundstückseigentümern haften alle gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Für den Fall, dass der Verwalter nicht Namen und Anschrift der Grundstückseigentümer bei Vertragsabschluss bekannt gibt, haftet er neben diesen als Bürge und Zahler.

## **12. Grundstücksveräußerung**

Im Falle der Grundstücksveräußerung hat Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten, das innerhalb von 4 Wochen nach Eintragung als Eigentümer ins Grundbuch ausgeübt werden kann. Hierüber ist dem MASCHINENRING mit der Kündigung ein Grundbuchauszug vorzulegen. Anderenfalls kann die Kündigung zurückgewiesen werden.

Eine Veränderung in der Immobilienverwaltung kann ein Kündigungsrecht nicht begründen.

### **13. Informationspflichten des VERTRAGSPARTNERS**

Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sofern sich Daten des VERTRAGSPARTNERS ändern, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankverbindung, ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, dem MASCHINENRING diese Änderung unverzüglich mitzuteilen.

Unterlässt der VERTRAGSPARTNER diese Information oder gibt er von vornherein falsche Daten, so kann der MASCHINENRING, soweit ein Vertrag zustande gekommen ist, vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt wird schriftlich erklärt. Die Schriftform ist auch durch Absenden einer E-Mail gewahrt.

### **14. Kontrolle der Abrechnungen; Umsatzsteuer**

Vom MASCHINENRING erstellte Abrechnungen sind vom VERTRAGSPARTNER unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind dem MASCHINENRING binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, einen Wechsel in der Besteuerungsart unverzüglich dem MASCHINENRING anzuzeigen. Auf Verlangen teilt der VERTRAGSPARTNER im Hinblick auf die Vorschrift des § 14 Abs. 1a UStG seine Steuernummer dem MASCHINENRING mit. Ist der Anlieferer zum offenen Steuerausweis in der Abrechnung nicht berechtigt, so hat er dem MASCHINENRING die von dieser in der Abrechnung (Gutschrift) ausgewiesene Umsatzsteuer zu erstatten. Eine Umsatzsteuerpflicht (§ 14 Abs. 3 UStG) bleibt hiervon unberührt. In der Abrechnung zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge sind an den MASCHINENRING zu erstatten, der danach eine berichtigte Abrechnung über die Lieferung oder Leistung erteilt.

Liegt eine umsatzsteuerfreie Lieferung gem. §§ 4 Nr. 1 lit. B) i. V. m. § 6 UStG vor, ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet eine Gelangtheitsbestätigung zu unterzeichnen und zurückzusenden. Die Rücksendung der Gelangtheitsbestätigung an MASCHINENRING hat innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe des Kaufgegenstandes an den VERTRAGSPARTNER oder einen von ihm beauftragten Dritten zu erfolgen. Kommt der VERTRAGSPARTNER seiner Verpflichtung nicht nach, wird die Umsatzsteuer nachberechnet. Das Eigentum am Kaufgegenstand bleibt bis zum Eingang der Gelangtheitsbestätigung bzw. bis zur Zahlung der nachberechneten Umsatzsteuer vorbehalten.

### **15. Rechtsordnung, Vertragssprache**

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

Vertragssprache ist Deutsch.

### **16. Erfüllungsort / Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, der Sitz des MASCHINENRING, mit dem der Vertrag geschlossen wurde. MASCHINENRING kann am Sitz des MASCHINENRING klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Für das Mahnverfahren ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand des MASCHINENRING zuständig, an dem er seinen Sitz hat. Das am Sitz des MASCHINENRING geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem VERTRAGSPARTNER und dem MASCHINENRING, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

Hat der VERTRAGSPARTNER keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist der Geschäftssitz des MASCHINENRING Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des VERTRAGSPARTNERS im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

## **17. Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden gemäß der Regelung DSGVO erfasst, gespeichert und verarbeitet. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten zur Kreditspeicherung und -überwachung an Wirtschaftsauskunftsdateien. Die personenbezogenen Daten des Kunden (Name, Anschrift, Geburtsdatum) können zur Bonitätsprüfung an die Firmen SCHUFA AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden und infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstrasse 99, 76532 Baden-Baden, übermittelt werden. MASCHINERING wird die Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftdateien beziehen. Der VERTRAGSPARTNER kann bei diesen Firmen kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erhalten.

## **18. Nebenabreden / Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages und der Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die ungültige Regelung durch eine Bestimmung ersetzen, die den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommt.

MASCHINERING ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

Zur Rechtswirksamkeit von Sonderwünschen bedarf es der schriftlichen Beauftragung durch den VERTRAGSPARTNER und der schriftlichen Auftragsbestätigung vom MASCHINERING als Auftragnehmer. Dies gilt auch für alle mündlichen Nebenabreden. Diese werden rechtswirksam, wenn der VERTRAGSPARTNER binnen drei Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe durch den MASCHINERING keinen Einspruch erhebt.

Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.